



## Katja Keul

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

# Reisebericht

### Bericht über die Reise zur WPO und WIPO in Genf am 18.04.2016

Der Unterausschuss Europarecht hat sich in Anbetracht der Debatte um Schiedsgerichte im Rahmen von Freihandelsabkommen und dem Vorschlag der EU-Kommission zur Errichtung eines bilateralen Handelsgerichtshofs entschlossen, die bestehenden Schlichtungsstellen der Welthandelsorganisation (WTO) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf zu besuchen.

Diese Schlichtungsverfahren unterscheiden sich vor allem darin von Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS), wie bei den Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) und Kanada (CETA) vorgesehen, dass bei der WTO ausschließlich Staaten miteinander streiten (state to state) und bei der WIPO ausschließlich Privatunternehmen und niemals Staaten beteiligt sind.

#### Gesprächspartner bei der WTO:

Dr. Walter Werner, Botschafter bei der WTO

Gabrielle Marceau, Rechtsabteilung der WTO

Mikko Huttunen, Ständige Vertretung der EU bei der WTO

Die Verfahren zur Streitbeilegung sind Teil des Gründungsvertrages der WTO von 1947 (damals noch GATT), dem bis heute 162 Staaten beigetreten sind. Ziel des Vertrages ist ein fairer Welthandel, beim dem feste Spielregeln dafür sorgen sollen, dass die Schwächeren nicht von den Stärkeren benachteiligt werden.

In der Präambel des WTO-Vertrages haben die öffentlichen Belange, insbesondere die nachhaltige Entwicklung, einen hohen Stellenwert und spielen daher auch bei der Streitschlichtung eine erhebliche Rolle.

In der Rechtsabteilung arbeiten ca. 70 JuristInnen als Unterstützung und Sekretariat für die erstinstanzlichen Panels, die jeweils anlässlich eines konkreten Streits zwischen den Parteien vereinbart werden.

Vorgeschaltet ist immer zwingend ein Konsultationsverfahren. Dabei stellt die WTO lediglich die Infrastruktur zur Verfügung – die Parteien sind in dieser Stufe sich selbst überlassen.

Wenn die Konsultationen scheitern und ein förmliches Schiedsverfahren eingeleitet wird, müssen neutrale RichterInnen gesucht werden. Diese RichterInnen dürfen keinem Staat angehören, der an dem Ausgang des Konfliktes in irgendeiner Weise ein Interesse hat. Vor diesem Hintergrund gibt es quasi nie RichterInnen aus den USA oder der EU, da diese fast an jedem Konflikt in irgendeiner Weise beteiligt oder interessiert sind.

Wenn es sich bei RichterInnen um eine Privatperson handelt, zahlt die WPO eine Pauschale von 900 Euro pro Verhandlungstag. Ansonsten bezahlt die Organisation weder RichterInnen noch AnwältInnen. Oft handelt es sich um Personen im öffentlichen Amt, die dementsprechend von ihrer Regierung bezahlt werden.

Klagen kann jeder Mitgliedsstaat, unabhängig davon, ob er von dem Regelverstoß selbst betroffen ist. Ein Staat muss also keine tatsächliche Auswirkung, keinen „negativ impact“ darlegen und beweisen. Es reicht der Regelverstoß an sich.

Jeder Partei ist es erlaubt, sich selbst anwaltliche ProzessvertreterInnen auszusuchen und selbst zu bezahlen. Es gibt Anwaltskanzleien, die sich darauf spezialisiert haben, ausschließlich Entwicklungsländer zu vertreten. In diesem Umfeld wird viel „pro bono“ gearbeitet, weil es den Kanzleien u.a. um das Renommee geht.

Wenn eine Partei Klage einreicht, kann sich die andere Partei dem Verfahren nicht mehr entziehen, denn mit dem Wechsel von GATT zur WTO hat man sich auf das Prinzip des umgekehrten Konsens (reverse consensus) geeinigt.

Früher konnte jede Partei den Konsens über das Verfahren oder den Schlichtungsspruch verhindern. Heute gilt das nur, wenn alle sich einig sind, dass etwas nicht gelten soll. Somit müsste auch die obsiegende Partei gegen den Schiedsspruch sein, was quasi nie vorkommt. Damit ist gesichert, dass das Verfahren zwingend und das Ergebnis bindend ist.

Die Parteien haben 21 Tage Zeit sich auf 3 RichterInnen zu einigen. Wenn sie das nicht tun, benennt der Generaldirektor der WTO die RichterInnen. Oft ist es so, dass die Parteien sich auf 2 RichterInnen einigen und nur der/die Dritte vom Direktor bestimmt wird. Es steht den Parteien auch frei, sich auf eine andere Zahl von RichterInnen zu einigen.

Die erste Phase des Prozesses ist auf 12-15 Monate angelegt, in denen etwa wöchentlich in Genf verhandelt wird. Die Stellungnahme für die Schriftsätze sind relativ kurz: etwa 3-4 Wochen, so dass es sich um ein sehr intensives Verfahren handelt. Die Rechtsabteilung der WTO dient dem Gericht als Sekretariat.

Die Verhandlungen sind häufig nicht öffentlich, allerdings gibt es die Möglichkeit, als interessierte Dritte, bspw. NGO's, auf Seiten einer Partei Stellung zu nahmen (amici curae Schriftsätze).

Die Vergleichsquote liegt bei etwa 50 %. Nach Ablauf der ersten Phase übermittelt das Gericht den Parteien einen schriftlichen Vorschlag. Wenn daraufhin auch keine Einigung erfolgt, verfasst es den Endbericht.

Jeder Partei steht es danach frei, binnen 60 Tagen dagegen in Berufung zu gehen vor dem „appellate body“. Bei dieser Berufungsinstanz handelt es sich um ein feststehendes Gericht von 7 RichterInnen, die einen Fall jeweils in Kammer von 3 Richtern entscheiden. Die Ernennung der 7 RichterInnen folgt ebenfalls im Konsens aller Mitgliedsstaaten. Ihre Geschäftsverteilung regeln die RichterInnen intern und nicht öffentlich.

Im Berufungsverfahren werden in erster Linie Rechtsfragen geklärt. Diese höchst-richterliche Rechtsprechung wird vorgehalten und dient zur Rechtsfortbildung und zur Sicherung der Rechtseinheitlichkeit.

Nach Abschluss des Berufungsverfahrens ist die unterlegene Partei verpflichtet, die Empfehlungen umzusetzen (implementation).

Auch in der Implementierungsphase gilt wieder ein striktes Fristensystem. Als letztes Mittel kann die obsiegende Partei zu Gegenmaßnahmen ermächtigt werden (retaliation). Dazu können dann als letztes Mittel auch Strafzölle stehen. Diese Strafzölle brauchen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Rechtsverstoß der unterlegenen Partei stehen (cross retaliation). Sie müssen aber im Verhältnis zu der verursachten Schadenshöhe stehen.

#### Verhältnis zu Freihandelsabkommen:

Im Gründungsvertrag des GATT war von Anfang an vorgesehen, dass regionaler Freihandel unter den Mitgliedstaaten erlaubt ist. Das ging schon deswegen nicht anders, weil es zu diesem Zeitpunkt bereits Freihandelsabkommen gab. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Abkommen dann nicht auf bestimmten Handelswaren beschränkt sein dürfen, sondern den Handel umfassend regeln müssen und dass keine Dritten benachteiligt werden dürfen.

Eine solche Benachteiligung lag zum Beispiel vor, als USA und Kanada Freihandel vereinbarten und die USA anschließend die Zölle für Stahlimporte von Dritten erhöhten.

Da in Freihandelsabkommen auch state-to-state-Schlichtungsverfahren vorkommen und vereinbart werden, gibt es Überschneidungen mit der WTO.

Etwa 25 % der Verfahren bei der WTO könnten auch im Rahmen von Regionalabkommen geführt werden. In der Regel wird aber das WTO-Verfahren bevorzugt, weil es sehr anerkannt ist und sich bewährt hat.

Frau Marceau sieht vor diesem Hintergrund keine Gefahr für die Bedeutung der WTO durch Verträge wie TTIP und CETA. Mit Investor-State-Streitigkeiten hat die WTO nichts zu tun.

#### Verhältnis zu UNO:

Für Sicherheitsbelange gibt es eine Ausnahmenvorschrift in Art. 20 des Vertrages. Darin wird auch Bezug genommen auf Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Wenn also Sanktionen durch die UNO beschlossen werden, stellen diese per se keinen Rechtsverstoß im Sinne der WTO dar.

Was ansonsten unter Sicherheitsbelangen zu verstehen ist, ist bis heute nicht wirklich geklärt. Deswegen soll auch Russland davon Abstand genommen haben, gegen die EU-Sanktionen im Zusammenhang mit der Krim-Annexion zu klagen. Russland hätte riskiert, eine Entscheidung zu Fragen der Sicherheitsbelange zu bekommen, die kontraproduktiv in ihren Sinne hätte sein können.

#### Vertretung der EU:

In allen Streitfällen, in denen die EU betroffen ist, obliegt der Delegation der EU-Kommission die Prozessführung. Die Botschafter der Mitgliedstaaten haben nur eine Beobachterrolle.

Die Prozessabteilung der Kommission besteht aus 12 JuristInnen, die ihren festen Sitz in Brüssel haben und jeweils zu den Verhandlungen nach Genf anreisen. Für jedes Verfahren wird ein Prozessverantwortlicher (agent) benannt, der persönlich verantwortlich ist. Chef der Abteilung ist derzeit ein Deutscher, Ulrich Wölker.

Allein unser Gesprächspartner, Herr Huttunen, ist permanent in Genf vor Ort, als eine Art „general agent“, der die jeweiligen Prozessbevollmächtigten unterstützt.

Vor dem Hintergrund dieser eigenen Personalressourcen beauftragt die EU so gut wie nie private Anwaltskanzleien, was auch vor dem Hintergrund der Kosten vorteilhaft ist.

Auch Russland versucht derzeit in Moskau eine solche eigene Prozessabteilung aufzubauen.

Die EU ist außerdem in fast allen Verfahren mindestens Drittbeteiligte, weil so gut wie immer auch EU-Interessen im Spiel sind.

Derzeit sind etwa 23 Fälle anhängig, bei denen die EU in etwa 8 -10 Fällen Hauptpartei ist. Dabei tritt sie etwa hälftig als Klägerin bzw. als Beklagte auf.

#### WIPO (World Intellectual Property Organization)

Gesprächspartnerin: Frau Heike Wollgast, Streitschlichtungsabteilung der WIPO (arbitration and mediation center)

Begleitet werden wir von Frau Pamela Wille, Ständige Vertretung.

Das Zentrum wurde 1994 gegründet und hat etwa 40 MitarbeiterInnen in 3 Abteilungen. Unterstützt werden private Streitparteien, die eine Mediation, einen Schiedsspruch oder ein Sachverständigengutachten anstreben.

Die Parteien sind bei der Gestaltung des Verfahrens voll autonom. Das Zentrum bietet Ihnen auf Anfrage Beratung, Unterstützung bei der Richterauswahl oder ggf. auch Räumlichkeiten und Übersetzer.

Es gibt keine strikte Begrenzung auf Fragen des geistigen Eigentums. Auch der internationale Bezug von Streitigkeit ist nicht Voraussetzung. Einzige Voraussetzung ist, dass es sich um eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung handelt.

Die Finanzierung obliegt ebenfalls den Parteien selbst. Das Zentrum zieht allerdings einen Kostenvorschuss von den Parteien ein, den es anschließend an die bestellten SchiedsrichterInnen auszahlt, um letztere hinsichtlich der Kosten abzusichern.

Die Verfahren sind naturgemäß vertraulich, da es in der Regel um Geschäftsgeheimnisse geht.

Die WIPO bietet Musterklauseln zur Vereinbarung von Schiedsverfahren an, die gut angenommen werden.

Die Einigungsquote ist hoch: 69 % bei der Mediation und 40 % im Laufe eines Schiedsverfahrens.

Die verbleibenden Schiedssprüche werden in der Regel akzeptiert und umgesetzt. Aber auch die Vollstreckung der Schiedssprüche durch nationale Behörden ist in einer internationalen Konvention vereinbart und funktioniert in der Regel gut.